

**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**

Präsidialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 1272/21

A-6010 Innsbruck, am 18. August 1994

Landhausplatz

Telefax: (0512) 508177

Telefon: (0512) 508 - 131

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

DVR: 0059463

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 50 -GE/19...	04
Datum: 26. AUG. 1994	
Verteilt 26. Aug. 1994	

St. Unterlechner

Betreff: Entwurf eines Tiertransportgesetzes-Luft-TGLu;
Stellungnahme

Zu Pr. Zl. 58.545/1-7/94 vom 15. Juli 1994

Zum übersandten Entwurf eines Tiertransportgesetzes-Luft wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 1:

Im Abs. 2 müßte in der Z. 2 das zweite "nicht" entfallen.

Zu § 3:

Die Bestätigung im Abs. 1 Z. 2 sollte durch einen amtlichen Tierarzt erfolgen.

Für die praktische Anwendung des Abs. 2 wäre eine Verordnungsermächtigung ähnlich dem § 4 Abs. 3 des Tiertransportgesetzes-Straße, BGBl.Nr. 411/1994, zweckmäßig.

Zu § 4:

Hier sollte eine ähnliche Regelung wie im § 3 des Tiertransportgesetzes-Straße, wonach in Zweifelsfällen ein amtlicher Tierarzt heranzuziehen ist, erfolgen.

Zu § 5:

Für die Festlegung der fachlichen Befähigung wäre eine Verordnungsermächtigung ähnlich dem § 7 Abs. 3 des Tiertransportgesetzes-Straße überlegenswert. Die Bestätigung im Abs. 2 und die Beurteilung der Geeignetheit der Geräte nach Abs. 3 sollte jedenfalls durch einen amtlichen Tierarzt erfolgen.

Zu § 6:

Im Abs. 2 müßte deutlicher bestimmt werden, daß der Tiertransport nur durchgeführt werden darf, wenn keine Einfuhrverbote bestehen.

Zu § 7:

Für die näheren Bestimmungen über die Hinweise im Abs. 2 wäre eine Verordnungsermächtigung zu überlegen.

Im Abs. 3 wird auf die Live Animal Regulation der IATA verwiesen. Diese Bestimmung wird Regelungsinhalt des im Entwurf vorliegenden Gesetzes, obwohl sie offensichtlich nur die Mitglieder auf privatrechtlicher Basis bindet und es sich dabei nicht um eine ordnungsgemäß kundgemachte Norm handelt, der eine allgemeine rechtliche Verbindlichkeit zukommt. Diese Vorgangsweise ist bedenklich und wäre daher zu prüfen.

Zu § 10:

In den Abs. 1, 3 und 4 wird der unbestimmte Gesetzesbegriff "in geeigneter Weise" verwendet. Es wäre zu prüfen, ob dieser Begriff durch einen Sachverständigen umschrieben werden kann. Widrigensfalls müßte eine Konkretisierung erfolgen.

Die Regelung über die Einforderung der Kosten durch den amtlichen Tierarzt im Abs. 5 wird als umständlich angesehen. Die Kosten sollten als Barauslagen mit Bescheid den solidarisch haftenden Versender, Transporteur und Empfänger vorgeschrieben werden können.

Zu § 11:

In dieser Bestimmung kommt immer wieder der unbestimmte Gesetzesbegriff "geeignete Maßnahmen" vor. Auf die Ausführungen zu § 10 wird verwiesen.

Zu § 12:

Im Abs. 2 dritter Satz ist eine Beschlagnahme vorgesehen, obwohl

der vorliegende Entwurf die Strafe des Verfalls nicht kennt. Hier geht es wohl mehr um eine Abnahme von Tieren. Bei Wegfall der Voraussetzung für die Abnahme müßten die Tiere wieder zurückgegeben werden. Auf § 6 des (Tiroler) Tierschutzgesetzes, LGBL.Nr. 45/1981, darf hingewiesen werden. Hinsichtlich der Kosten für die amtlichen Tierärzte gelten die Anmerkungen zu § 10 Abs. 5. Ebenso darf zum unbestimmten Gesetzesbegriff "in geeigneter Weise" im Abs. 3 auf die Ausführungen zu § 10 hingewiesen werden.

Zu § 14:

Im Abs. 1 sollte auch die Bundesgendarmerie angeführt werden, wenn auch die meisten Flughäfen im Bereich von Bundespolizeidirektionen liegen dürften.

Zu § 15:

Es wäre zu prüfen, ob Abs. 1 nicht übersichtlicher gestaltet werden könnte.

Die Zuständigkeitsbestimmung nach Abs. 3 könnte sich in der praktischen Vollziehung als schwierig erweisen. Wie kann eine Bezirksverwaltungsbehörde wirklich feststellen, ob sie als erste Kenntnis erlangt hat. Zuständigkeitsregeln, die an die verschiedenen Flugplätze nach § 2 Z. 3 bis 6 anknüpfen, könnten sich als zweckmäßiger erweisen.

Eine Harmonisierung mit den anderen veterinärrechtlichen Bestimmungen wie dem Tierseuchengesetz (§§ 11 und 11a, RGBL.Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBL.Nr. 257/1993 oder der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrverordnung 1992, BGBL.Nr. 31/1993, wäre zu prüfen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl